Satzung über den Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen in der Gemeinde Luckau

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 230) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 2. 7. 1990 (Nds. GVBl. S. 235) hat der Rat der Gemeinde Luckau in seiner Sitzung am 27. 3. 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

Um das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beizutragen, das Kleinklima zu verbessern, schädliche Einwirkungen abzuwehren und der weiteren Ausräumung der Landschaft entgegenzuwirken, wird der Bestand an Bäumen, Hecken und Feldgehölzen in der Gemeinde Luckau nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Luckau, das in der beigefügten Karte mit dickgestrichenem Rand eingegrenzt ist.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind:

- alle Bäume, Hecken und Feldgehölze außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Luckau
- alle Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde mit Ausnahme der Obst- und Nadelbäume, deren Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe ab Erdoberfläche, mehr als 20 cm beträgt.

Die Vorschriften anderer Gesetze, insbesondere des Landeswaldgesetzes, bleiben hiervon unberührt.

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken und Feldgehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu ändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Sicherung sowie Gestaltung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.
 - Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich nachträglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Schädigungen im Sinne des Absatz 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch
 - a) Befestigen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt),
 - b) Abgrabung, Ausschachtung und Aufschüttungen, insbesondere an Gräben,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren und Laugen,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen,
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln,
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenoberfläche gehört,
 - g) 'Lagern von Großballen oder -packen im Abstand von weniger als 2 m vom Stamm geschützter Bäume,
 - h) Lagern und Anschütten von Mieten, Futtermitteln, Dünger etc. im Abstand von weniger als 10 m vom Stamm der geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze,
 - i) Zulassen der Schädigung geschützter Bäume, Hecken und Feldgehölze durch Großtierhaltung. Hier ist durch geeignete Einfriedung der Schutzobjekte durch den Eigentümer Vorsorge zu treffen,
 - k) Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, im Kronenbereich der geschützten Bäume, Hecken und Feldgehölze.
 - Buchstabe a) und b) gelten nicht für Bäume, Hecken und Feldgehölze an öffentlichen Straßen, wenn auch andere Weise Vorsorge gegen eine Schädigung der Bäume, Hecken und Feldgehölze getroffen ist.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Hecken und Feldgehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Ausnahmen und Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn
 - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume, Hecken oder Feldgehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - von einem Baum, einer Hecke oder einem Feldgehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum, eine Hecke oder ein Feldgehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung eines Baumes, einer Hecke oder eines Feldgehölzes überwiegend im öffentlichen Interesse dringend erforderlich und auf andere Weise nicht zu verwirklichen ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) § 31 BauGB bleibt unberührt.

8 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Skizze, Fotos) die Bäume, auch die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.
- (2) Der Bescheid aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Er kann mit Nebenbestimmungen verbunden (z. B. widerruflich oder befristet erteilt) werden. Dem Antragssteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Hecken oder Feldgehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Feldgehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.

8 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume, Hecken oder Feldgehölze im Sinn des § 1, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken oder Feldgehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Ausnahme und Befreiung nach § 6 (1) dem Bauantrag beizufügen.

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume, Hecken oder Feldgehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die
 - entfernten oder zerstörten Bäume, Hecken oder Feldgehölze angemessen durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
- (2) Ist der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von § 8 (1) nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Gemeinde Maßnahmen zur Folgebeseitigung nach Maßgabe von § 8 (1) ergreift.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) geschützte Bäume, Hecken oder Feldgehölze entgegen § 4 ohne Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrer Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen läßt,
- b) eine Anzeige nach § 4 (1) Satz 4 unterläßt,
- c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 (2) erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht erfüllt.
- d) seinen Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 (2) Niedersächsische Gemeindeordnung mit einer Geldbuße bis zu 5 000,- DM geahndet werden.

§ 10 Inrakfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zargleben, den 10. Juni 1992

Gemeinde Luckau

(Siegel)

J. Kulow Gemeindedirektor

Schulz 1. stellv. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 6 (4) NGO öffentlich bekanntgemacht. Die in § 2 der Satzung genannte Karte liegt beim Gemeindedirektor während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Kulow Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Nr. 13 vom 15.07.1992